

Bekanntmachung

der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg

vom 01. November 2026

Vollzug des Meldegesetzes

Gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 08.05.2013 (BGBl. I 2013) wird darauf hingewiesen, dass die Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg das Recht haben, folgender Auskünfte aus dem Melderegister zu widersprechen:

- an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen.
Die Meldeauskunft an Parteien umfasst ausschließlich Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften. Diese Daten können gruppenweise angefordert werden, wobei für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk, über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern. Die Auskunft enthält ausschließlich Vor- und Familiennamen, Doktorgrade, Anschriften, Datum und Art des Jubiläums.
- an Adressbuchverlage, über alle Einwohner die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es dürfen nur Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschrift verwendet werden.
- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Den Kirchen können neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden.

Das Widerspruchsrecht ist weder an eine Frist noch an eine Form gebunden. Der Widerspruch kann schriftlich oder persönlich bei der Meldebehörde der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg (Einwohnermeldeamt) I. Stock, Zimmer Nr. 104, Poststr. 2 a, 84048 Mainburg eingelegt werden. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet zu werden. Der Widerspruch gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

ausgehängt am 06.11.2026

abgenommen am 05.12.2026

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
MAINBURG

Huber
Gemeinschaftsvorsitzender

